

Thesen zur EU Dienstleistungsrichtlinie 2006, Attac - Plenum vom 13.06.2019

1. Der EU - Binnenmarkt

Der Binnenmarkt der EU, der größte gemeinsame Markt der Welt, umfasst einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags gewährleistet ist. Dienstleistungen sollen wie Waren und Personen frei zirkulieren können. Dienstleistungen betragen gegenwärtig etwa 70% der Wertschöpfung weit vor Industrie und Landwirtschaft und sind damit in den EU – Ländern die vorrangige Wertschöpfungs- und Erwerbsquelle.

2. Dienstleistungen innerhalb der EU

Die EU – Kommission will grenzüberschreitende Aktivitäten von Unternehmen erleichtern, bürokratische Vorschriften abschaffen, die Verfahren schneller machen. Ziel ist die Beseitigung von Hindernissen für den Handel mit Dienstleistungen.

Die hierfür gemachte "Dienstleistungsrichtlinie" soll im einzelnen

- a) die stete und dauerhafte Ausübung einer selbständigen Tätigkeit in einem anderen Mitgliedsstaat durch Gründung von Unternehmen,
- b) das vorübergehende Angebot und die Erbringung einer Dienstleistung in einem anderen Mitgliedsstaat, ohne ein Tochterunternehmen gründen zu müssen

erleichtern und so die Mobilität von Unternehmen und Arbeitnehmern innerhalb der EU gewährleisten. Ihre Befürworter erwarten Impulse für ein Wirtschaftswachstum, Vorteile für Verbraucher wie vor allem für kleine und mittelständische Unternehmen, und beschwören ein weiteres Zusammenwachsen der Völker Europas.

Unter einer Dienstleistung versteht man ein immaterielles Gut, das entsteht, wenn ein Wirtschaftssubjekt für ein anderes eine entgeltliche Tätigkeit ausübt.

Riesig ist somit der Anwendungsbereich der Richtlinie. Als solche Dienstleistungen gelten alle gewerblichen, kaufmännischen, handwerklichen und freiberuflichen Tätigkeiten, also sehr verschiedene Wirtschaftszweige und Sachgebiete.

Im Zusammenhang solcher Erleichterungen für Dienstleistungsunternehmen sind auch die Ausschreibungsvorschriften für öffentliche Aufträge zu sehen. Vergaben, die bestimmte Schwellenwerte übersteigen, müssen europaweit ausgeschrieben werden, und alle in der EU ansässigen Unternehmen dürfen sich darauf bewerben.

Der deutsche Sprecher der EVP – Fraktion im Europäischen Parlament, Andreas Schwab (EVP / CDU) bezeichnete die **Liberalisierung des Dienstleistungsmarktes** als den wichtigsten Reformschub der letzten zehn Jahre.

3. Die erste Fassung der Dienstleistungsrichtlinie, die „Bolkestein – Richtlinie“ oder auch der „Bolkesteinhammer“

Dienstleistungserbringer, die in einem EU – Staat niedergelassen sind, durften in der Vergangenheit nicht ohne weiteres in einem anderen Mitgliedsstaat tätig werden. Es waren die jeweiligen nationalen Zugangsbeschränkungen einzuhalten. Dabei ging es um den Schutz innerstaatlicher Anbieter, um Schutznormen des nationalen Arbeitsrechts oder auch um die Verhinderung eines ruinösen Unterbietungswettbewerbs.

Solche politischen Eingriffsmöglichkeiten durch die jeweiligen Staaten in das Marktgeschehen sollten nunmehr begrenzt oder gar beendet werden.

Die erste Fassung der nach dem wirtschaftsliberalen niederländischen Politiker und damaligem EU - Kommissar Frits Bolkestein genannte **„Bolkestein – Richtlinie“** wurde Anfang 2004 von der EU – Kommission vorgelegt, aber nach der Intervention von Bundeskanzler Schröder und dem französischen Staatspräsidenten Jacques Girac, also von oberster Stelle, schnell zurückgezogen. Sie war auf den Widerstand aller nationaler Gewerkschaften und des Europäischen Gewerkschaftsbunds, von Verbraucherverbänden und Nichtregierungsorganisationen wie Attac gestoßen. Am 11. Februar 2006

mobilisierte der DGB 40.000 Menschen in Berlin. Man sprach von einer Richtlinie Frankenstein oder von der Bolkesteinbombe. Umgekehrt wurde der Entwurf vorbehaltlos unterstützt vom europäischen Unternehmerverband UNICE, vom BDI, von der liberalen Parlamentsfraktion und den meisten konservativen Abgeordneten des EU – Parlaments.

Die Kritik entzündete sich vor allem am **Herkunftslandprinzip** bei der Bezahlung und den sonstigen Arbeitsbedingungen sowie auch am unbegrenzten Anwendungsbereich.

Osteuropäische Länder mit niedrigerem Lohn- und Sozialniveau waren in die EU aufgenommen worden; man befürchtete Lohndumping, wenn diese in den alten EU – Ländern beschäftigt und nach ihrem Herkunftsland entlohnt würden. Zugleich stand die Regierung Schröder unter dem Druck steigender Arbeitslosenzahlen; diese lag zu der Zeit in Deutschland bei offiziell 4,9 Mio. Menschen (2005).

Die Anwendung des Herkunftslandprinzips hätte in seiner Reinform dazu geführt, dass ohne Ausnahme das Recht des Herkunftslandes zur Anerkennung gekommen wäre; bei Rechtsstreitigkeiten hätte sich die deutsche Gerichtsbarkeit mit Rechtsordnungen aus über 20 Staaten auseinandersetzen müssen. Jeder Dienstleister aus dem EU – Ausland hätte sein nationales Recht – und natürlich sein Preisniveau - nach Deutschland exportiert.

Zu erwähnen ist auch, dass die kritische Diskussion um die Dienstleistungsrichtlinie die Debatte über die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohnes beflügelte, welche 2014 erfolgte.

4. Die endgültige Fassung der Dienstleistungsrichtlinie (DLRL) aus 2006

In der endgültigen Fassung vom Dezember 2006 ist das Herkunftslandprinzip durch das **Bestimmungslandprinzip** ersetzt worden. Entlohnung und die Arbeitsbedingungen richten sich nach dem Staat, in dem die Dienstleistung geschieht. Im EU – Parlament nahmen die Fraktionen der Sozialdemokratischen und der Sozialistischen Parteien eine kritische Haltung ein; stimmten aber letztlich zusammen mit den Liberalen und Konservativen dafür. Grüne und Linke waren dagegen.

Gegenüber dem ersten Entwurf bestimmte Dienste gem. DLRL Art. 2 (Anwendungsbereich) von der Richtlinie ausgenommen. Bei den aufgeführten **Ausnahmen vom Geltungsbereich** gelten die ursprünglichen Regelungen des jeweiligen Landes.

Ausgenommen sind u.a.

Pos. a) nicht – wirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse

Pos. f) Gesundheitsdienstleistungen, unabhängig davon, ob sie durch Einrichtungen der Gesundheitsversorgung erbracht werden, und unabhängig davon, wie sie auf nationaler Ebene organisiert und finanziert sind, und ob es sich um öffentliche oder private Dienstleistungen handelt;

Pos. j) soziale Dienstleistungen im Zusammenhang mit Sozialwohnungen, der Kinderbetreuung und der Unterstützung von Familien und dauerhaft oder vorübergehend hilfsbedürftigen Personen, die vom Staat, durch von ihm beauftragte Dienstleistungserbringer oder durch von ihm als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen erbracht werden.

Die Aufführung der dreizehn Ausnahmebereiche in der Richtlinie wirkt etwas beliebig und wenig strukturiert, was auf den Kompromisscharakter bei den Abstimmungen hinweist. Sie sind auf jeden Fall jeweils erklärungs- und auslegungsbedürftig.

Und nun die praktischen Schritte. Den Unternehmen wird ein einladender roter Teppich für ihre transnationalen Aktivitäten ausgelegt. Umgekehrt bestehen so viel wie keine Einspruchsmöglichkeiten gegen Bewerber aus anderen Staaten. Insbesondere besteht ein Verbot der Prüfung des „wirtschaftlichen Bedürfnisses“ Das ist Freihandel pur; der Markt soll es richten.

„Die Richtlinie gestattet **Unternehmen**, sich auch in anderen Ländern als ihrem eigenen EU-Land niederzulassen. Um dies zu ermöglichen, müssen die EU-Länder verschiedene Maßnahmen ergreifen, darunter:

— die Bereitstellung einheitlicher Ansprechpartner, die Informationen und Unterstützung bei der Abwicklung von Verwaltungsverfahren zur Verfügung stellen, sowie Gewährleistung, dass diese Verfahren elektronisch abgewickelt werden können;

— Überprüfung und Vereinfachung ihrer gesamten Genehmigungsregelungen bezüglich des Zugangs zu Diensten;

— Abschaffung diskriminierender Anforderungen wie Staatsangehörigkeit oder

Firmensitz sowie einschränkender Anforderungen wie die Überprüfung des wirtschaftlichen Bedarfs, die von den Unternehmen verlangt, gegenüber den Behörden den Beweis für einen Bedarf an ihren Dienstleistungen zu erbringen.

Ähnliche Garantien werden für die **Rechte der Dienstleistungsempfänger** (Verbraucher oder Unternehmen) gegeben, um ihr Vertrauen in den Binnenmarkt zu stärken.

„Einheitliche Ansprechpartner“ (EA) befinden sich in Niedersachsen bei den Landkreisen, kreisfreien Städten und beim Wirtschaftsministerium. Im Kreis Stade ist diese Stelle im „Amt Wirtschaft, Verkehr und Schulen“ eingerichtet. Sie ersetzt durch ihre Inanspruchnahme die dienstleistungsbezogenen Behördengänge.

Zur Verwirklichung dieses Ziels legte die Richtlinie den Mitgliedstaaten u.a. umfangreiche Prüfpflichten auf, um festzustellen, ob Beschränkungen bestehen und ob solche Beschränkungen im geltenden nationalen Recht mit den Anforderungen der DLR in Einklang stehen.

Das Stichwort hierzu heißt „Normenscreening“ für bestehende sowie auch für spätere Regelungen im Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie.

Um den dazu erforderlichen Prüfprozess zu erleichtern, wurde von der BundLänder-UmsetzungsAG Normenprüfung in Abstimmung mit den Bundesressorts und unter Beteiligung der betroffenen Verbände ein **"Raster für die Normenprüfung nach Maßgabe der EU-Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG"** erarbeitet. NormAn-Online (Normen-Analyse-Datenbank-Online) ist eine Webanwendung, welche dieses Prüfraster technisch umsetzt und es ermöglicht, benötigte Ergebnissammlungen (Aggregate, Kontrollblätter) elektronisch zur Verfügung zu stellen.

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, über die wesentlichen Ergebnisse der Evaluation des nationalen Rechts der Europäischen Kommission Bericht zu erstatten. Diese Vorgaben der DLRL waren von den Mitgliedstaaten bis Ende 2009 umzusetzen.

Diese Prüf- und Berichtspflichten erfassen nicht nur die vom Bund und den Ländern gesetzten Rechtsbestimmungen, sondern das gesamte geltende Recht, auch soweit es von Kommunen oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts erlassen worden ist, also auch die Satzungen und Rechtsverordnungen der Landkreise.

Die Kommission prüft innerhalb von drei Monaten deren Vereinbarkeit mit der Dienstleistungsrichtlinie.

Das Normenscreening ist weitgehend in der Hand neoliberal ausgerichteter Kräfte. Beteiligt sind das BMWi, das BMF, das BMI, die Länder und die EU – Kommission. Die Gewerkschaften sind nicht eingebunden.

5. Die Praxis der Dienstleistungsrichtlinie

5.1 das dänische Unternehmen Falck im deutschen Rettungsdienst (RTD)

Die „Neue Buxtehuder“ berichtete am 01.06.19 über den **Rettungsdienst im Landkreis Stade**. Zum 01.01.20 wird ein Teil europaweit ausgeschrieben werden.

Aktuell werden 85% der Leistungen nach älteren Verträgen erbracht, die vom Landkreis Stade als dem öffentlichen Träger des RTD mit dem DRK und den Johannitern, also klassischen deutschen gemeinnützigen Hilfsorganisationen für die Notfallrettung und den qualifizierten Krankentransport abgeschlossen worden waren. Die nächtliche Bereitschaft des DRK umfasst 2% der Leistungen.

Die restlichen 12% der Leistungen basieren bereits auf einer europaweiten Ausschreibung und werden vom DRK in Stade sowie - seit dem 01.01.2017 – auch von der **Fa. GARD** in Buxtehude erbracht; diese Abkürzung steht für „Gemeinnützige Ambulanz und Rettungsdienst GmbH.

GARD hat in Buxtehude am Alten Postweg zwei Einsatzfahrzeuge für den qualifizierten Krankentransport stationiert, und bei der Ausschreibung das DRK verdrängt. Bei der Ausschreibung wurde die Preiskalkulation mit 40% gewichtet, das Qualitätskonzept mit 60%.

Wesentlich umfangreicher sind die Leistungen von GARD Hamburg. Sie umfassen folgende Dienstleistungen: Notfallrettung, Krankentransporte, Sanitätsdienste, Behinderten- und Rollstuhltransporte, eine Berufsfachschule, Betrieb von 10 Rettungswachen. – Die GARD – homepage führt sieben Standorte im norddeutschen Raum auf.

Die GARD Gemeinnützige Ambulanz und Rettungsdienst GmbH ist Teil der deutschen Falck – Gruppe, dem größten privaten Rettungsdienstunternehmen in Deutschland an über 63 Standorten (2014). Im Jahr 1983 gegründet, seit 1985 in der Notfallrettung Hamburgs tätig, fusionierte die GARD – Gruppe im Jahr 2013 mit dem weltweit größten Rettungsdienstunternehmen, dem dänischen Falck – Konzern.

Falck A/S hat in Dänemark zwei Drittel der Feuerwehr und des Rettungsdienstes („Emergency“) übernommen. Das zweite Standbein ist „Assistance and Security“.

„Innovation und Effizienz sowie höchste Qualität bei der medizinischen Versorgung von Patienten gehen dabei mit wirtschaftlichem Erfolg einher.“

Tatsächlich verdrängt Falck A/S mit seiner Tochter GARD die traditionellen gemeinnützigen Hilfsorganisationen DRK / Malteser / Johanniter / ASB, die über Jahrzehnte hinweg mit der Politik und den Rathäusern verhandelt sind.

Gleichzeitig aber urteilte der **EUGH am 21.03.19**, dass Aufträge im Geltungsbereich des Rettungsgesetzes NRW, also u.a. Rettungsdienst und qualifizierter Krankentransport, der Öffentlichen Gefahrenabwehr dienen und deshalb nicht von der Dienstleistungsrichtlinie erfasst sind. Sie dürfen direkt an gemeinnützige Organisationen oder Vereinigungen im Sinne der Bereichsausnahme ohne europaweite Ausschreibung vergeben werden.

Das sind nach Ansicht des EuGH solche, deren Ziel in der Erfüllung sozialer Aufgaben besteht, die nicht erwerbswirtschaftlich tätig sind, und die etwaige Gewinne reinvestieren, um das Ziel der Organisation oder Vereinigung zu erreichen.

Falck A/S hatte gegen die Stadt Solingen geklagt, weil diese den Auftrag „Rettungsleistungen in Solingen“ freihändig vergeben hatte, ohne vorherige

Veröffentlichung einer Auftragsbekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union.

5.2. ein italienisches Unternehmen übernimmt Elektroarbeiten im schweizerischen Genf

Nun gehört die Schweiz nicht zur EU, und das folgende Beispiel insofern nicht zum Thema „Dienstleistungsrichtlinie“.

Aber man erahnt etwas von Risiken und Betrugsmöglichkeiten, die sich bei dieser Art „Internationalisierung“ bieten und erfährt etwas von der persönlichen Seite der Betroffenen, wenn – eine Variante - im Inland tätige Unternehmen ihre Belegschaften zu Arbeitseinsätzen mitbringen.

Ein italienischer Betrieb aus der Lombardei (Arbeitslosenquote ca. 6%), 1.350 KM entfernt, übernimmt Elektroarbeiten im Busdepot der Genf Verkehrsbetriebe. Dieser rechnete zwar den in der Schweiz hierfür üblichen Lohn ab, bezahlte aber seinen italienischen Arbeitern nur einen Teil aus.

Der Artikel reflektierte auch die Konsequenzen einer solchen Vergabe für das Familien- und gesellschaftliche Leben der betroffenen (Wander-) Arbeiter, selbst wenn beim Gehalt nicht betrogen würde:

”Die Dienstleistungsfreiheit entpuppt sich also als Freiheit der Unternehmer, ihre Angestellten hunderte von Kilometer weit weg zur Arbeit zu schicken, von einem höheren Lohnniveau im Ausland zu profitieren und die Differenz in die eigene Tasche zu stecken. Rein finanziell gesehen geht die Rechnung vielleicht auch für die (sonst vielleicht arbeitslosen) Angestellten auf. Aber sie leben wochenlang von ihren Angehörigen getrennt und sind in dieser Zeit ihrem Ausbeuter weitgehend ausgeliefert. Menschlich und sozial gesehen ist dieses Arrangement eine Katastrophe. Aus ökonomischer Sicht ist es eine Verschwendung von Arbeitskraft. Mit einheimischen Arbeitskräften hätte man sich die Reisezeit und die zusätzlichen Kosten für Transport, Unterkunft und Verpflegung sparen können.”

(Werner Vontobel auf Makroskop vom 20.05.19 in den Nachdenkseiten vom 22.05.19)

6. weitere Auseinandersetzungen und bleibende Kritikpunkte

6.1 verschärftes Verfahren zur Überprüfung durch die EU – Kommission: die Dienstleistungsnotifizierung

Eine „Richtlinie“ ist im Rahmen der EU – Gesetzgebung ein Rechtsakt, in dem ein von allen EU – Ländern zu erreichendes Ziel festgelegt wird. Richtlinien sind nicht unmittelbar verbindlich, sondern müssen von den Mitgliedstaaten innerhalb einer bestimmten Frist in staatliches Recht umgesetzt werden.

Eine „Richtlinie“ ist hinsichtlich des Zieles verbindlich, überlässt den Mitgliedstaaten jedoch die Wahl der Form und der Mittel. Eine Richtlinie soll den Mitgliedsstaaten Spielraum lassen, bestimmte Ziele auf jeweils eigene Art und Weise zu erreichen. Das unterscheidet sie von einer strengeren „Verordnung“.

Die Dienstleistungsrichtlinie sollte von den Mitgliedsstaaten bis 2009 durch eigene Gesetze in nationales Recht umgesetzt werden. Hierbei haperte es jedoch mächtig. Im Sommer 2007 veröffentlichte die EU – Kommission deshalb ein **Umsetzungshandbuch zur Dienstleistungsrichtlinie**, wohl um die nationale Umsetzung zu beschleunigen und in ihrem Sinn zu beeinflussen. Im Jahr 2011 leitete die EU – Kommission wegen unvollständiger Umsetzung Vertragsverletzungsverfahren u.a. gegen Deutschland, Österreich und Griechenland ein. Angemahnt wurde eine effizientere und zügigere Kontrolle der Umsetzung der Richtlinie. Manche Staaten hatten überhaupt keine Normenscreening durchgeführt.

Seit Geltung der Dienstleistungsrichtlinie hatten die staatlichen Organe die Pflicht, ihre diesbezüglichen Umsetzungsmaßnahmen der EU – Kommission nachträglich vorzulegen, welche sie daraufhin auf Konformität mit der Richtlinie überprüfte und ggf. die Ablehnung oder Aufhebung einer Maßnahme forderte. Letztentscheider bei unterschiedlichen Auffassungen sind die Gerichte. - Im Januar 2017 hat die EU - Kommission Vorschläge zur

Weiterentwicklung der Dienstleistungsrichtlinie vorgelegt. Hauptpunkt ist ein neues Verfahren zur „**Dienstleistungsnotifizierung**“.

Danach sollen die Mitgliedsstaaten der EU – Kommission geplante Umsetzungsmaßnahmen schon drei Monate vor dem geplanten Geltungsdatum, vorlegen. Die Prüfung über die Vereinbarkeit würde die Kommission übernehmen; ggf. würde sie die Staaten zur Änderung auffordern.

Damit würde die EU – Kommission weitere Kompetenzen an sich ziehen. Bundestag und Bundesrat haben sich am 10.03.17 gegen den Richtlinienvorschlag entschieden

Der Vorstoß der EU – Kommission verstößt gegen das Subsidiaritätsprinzip des EU – Vertrages (Art. 5), wonach die EU nur tätig wird, wenn sie Ziele besser erreichen kann als die Staaten. Demokratisch legitimierte Parlamente würden unter die Kontrolle eines Exekutivorgans gestellt. Zugleich maßt sich die EU – Kommission Letztentscheidungsrechte an und verletzt das Prinzip der Gewaltenteilung.

Anlass ist sicherlich die in den Staaten sehr unterschiedliche Umsetzung der Richtlinie in nationale Gesetze. Entscheidend wird jedoch die Absicht sein, im gesamten Verfahren die Staaten zugunsten der EU - Regierung zu schwächen und den Vorstellungen der EU – Kommission bessere Durchsetzungschancen zu geben.

Vermutlich werden die Auseinandersetzungen um die Erweiterung des **Geltungsbereiches** und **Ausnahmen** anhalten, wobei neoliberale Kräfte das Ziel verfolgen, sog. Bereichsausnahmen immer mehr einzugrenzen

- Die extensive Auslegung kann a) durch eine im Verhältnis zu den Staaten noch mächtigere mit Entscheidungsmacht ausgestattete EU – Kommission, b) durch die Gerichte oder irgendwann c) durch eine neue Fassung der Richtlinie geschehen.
- Dabei helfen auch unklare und offene Formulierungen in der Richtlinie selbst. „Eine genaue Abgrenzung der Tätigkeits- und Bereichsausnahmen fehlt. Niemand weiß, welche Dienste zum Beispiel zu den Gesundheits- und sozialen Diensten zählen.“ IGM, KMU kompakt v. 10.10.2007

Natürlich spielt hier eine Rolle, wie sich das neu gewählte Europäische Parlament verhält. Dieser Streit um die Dienstleistungsnotifizierung ist noch

nicht beendet; er wird hinter verschlossenen Türen zwischen Vertretern von Rat, Parlament und Kommission im sog. Trilog – Verfahren fortgeführt.

6.2. Dienstleistungsrichtlinie trägt zur Verschlechterung der Arbeitsbedingungen bei

Auch wenn hinsichtlich der Vergütung und der Arbeitsbedingungen die Bestimmungen des Ziellandes gelten, was als großer Erfolg dargestellt worden war, heißt dies allenfalls, dass gerade mal die **Minimalbedingungen** erfüllt werden müssen.

Bei EU – weiten Ausschreibungen haben auswärtige Bewerber den finanziellen Vorteil, keine Rücksichten auf bestehende Tarifvereinbarungen nehmen zu müssen. - Es wundert bei unserem Beispiel des Rettungsdienstes nicht, dass die Fa. Falck bzw. Gard mit der Gewerkschaft VERDI über Kreuz liegt.

Für den Schutz der Arbeitnehmer in Dienstleistungsunternehmen, die grenzüberschreitend tätig sind, ist deshalb festzuhalten, dass sowohl die [Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern](#) als auch die Verordnung EWG Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit Vorrang gegenüber der Dienstleistungsrichtlinie haben (Art. 3 Abs. 1 DLRL). " Es gelten die arbeits- und sozialrechtlichen Regeln des Bestimmungslandes ("Ziellandprinzip") (Wikipedia, Richtlinie 2006...)

Ob privatisierte und von großen international tätigen Unternehmen angebotene Dienstleistungen im Interesse der Kunden sind oder nicht vielmehr einfach nur teurer und schlechter, wäre kritisch zu untersuchen. Mit der Internationalisierung des Kapitals nehmen jedoch Anonymität und undurchschaubare Verflechtungen zu. Allemal begünstigt die Dienstleistungsrichtlinie international tätige Unternehmen mit finanziellen Potenzen für staatenübergreifendes Engagement.

Die immer wieder angeführten Architekturbüros, Bäckereien oder auch der finnische Veranstaltungsmanager, welcher ein Open – Air – Festival in Estland organisieren möchte, spielen nur am Rand eine Rolle.

Als wesentlicher Kritikpunkt bleibt die **mangelhaften Kontrollmöglichkeiten des Arbeitslandes zur Durchsetzung seiner Mindeststandards** bei Lohn, Arbeitszeit, Urlaub und Arbeitsschutz bestehen. So steht es auch bei der Unternehmensbesteuerung.

Ein Beispiel: Der DGB weist am 21.02.17 darauf hin, wie die von der EU – Kommission geplante sog. „Dienstleistungskarte“ missbraucht werden kann. Eine solche Karte wird im Heimatstaat für entsandte Beschäftigte ausgestellt, wo der Arbeitnehmer beschäftigt ist. Sie soll bescheinigen, dass das Unternehmen die notwendigen Voraussetzungen erfüllt, in einem anderen Land tätig zu werden und die dortigen Arbeitsstandards einhält. Kontrollieren und bestätigen sollen die Behörden im Herkunftsland.

6.3 die öffentliche Daseinsvorsorge nimmt Schaden

„Bei der Liberalisierung und Privatisierung von Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge spielt die EU eine entscheidende Rolle: Sie dehnt ihre Regelwerke für die Privatwirtschaft auf immer weitere Teile der Gesellschaft aus.“

Zu diesem Ergebnis kommt die Politikwissenschaftlerin Christina Deckwirth (Uni Marburg) in einem WSI - Bericht der Hans Böckler Stiftung im Jahr 2008. In den 80er Jahren wurde die bis dahin akzeptierte Sonderrolle von Post, Telefon, Verkehrswesen, Wasser- und Stromversorgung oder Schienenverkehr infragegestellt. Bereiche, die traditionell der Öffentlichen Hand zugeordnet waren, wurden für den Wettbewerb geöffnet. Privatisierungserlöse sind ein fester Posten in den öffentlichen Haushaltsplanungen der EU – Staaten geworden.

Der Versuch, auch die Wasserversorgung zu privatisieren, scheiterte jedoch im Jahr 2013.

Die EU-Kommission betrachtet die überwiegende Mehrheit der Dienstleistungen, die nicht mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, als wirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne der Binnenmarktvorschriften, und unterwirft sie der Dienstleistungsrichtlinie.

- Die Durchdringung und Vereinnahmung von früher öffentlichen Dienstleistungen durch die Privatwirtschaft ist sozusagen der heutige Normalzustand und zugleich die Zukunft, wovon es (noch) einige „Bereichsausnahmen“ wie „Gesundheit“ oder „Soziales“ gibt.
- Damit schrumpft Deckwirth zufolge der politische Spielraum zur Gestaltung öffentlicher Daseinsvorsorge: Subventionierung, Steuernachlässe, besondere Anforderungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, Begünstigung bestimmter sozialer Gruppen, Verfolgung umweltpolitischer Ziele - all dies ist nur noch im engen Rahmen des europäischen Wettbewerbsrechts möglich.
- Weiterhin beschleunigten die Maastricht – Kriterien die Privatisierungsprozesse in Europa. Bei Einsparungszwängen, um die Stabilitätskriterien zu erfüllen, kommen Privatisierungserlöse gerade recht.
- Nicht zuletzt bereitete die stetige Umverteilung der Einkommen zugunsten der Vermögenseinkommen den Boden für private Investoren, die wiederum in den Dienstleistungssektor drängen.

Als eine mögliche Gegenstrategie diskutierten wir die Verweigerung der Normenprüfung.